

Rechtsverordnung „Großer Berg – Kindsbach“

Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Kindsbach (Verbandsgemeinde Landstuhl) im Landkreis Kaiserslautern.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVbl.1978, S. 159), übergeleitet in die aktuelle und jetzt geltende Fassung durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301), verordnet der Landkreis Kaiserslautern, als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, als Denkmalfachbehörde:

§ 1 – Erklärung / Begründung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 und § 3 bezeichnete, sowie in der Karte durch Markierung gekennzeichnete Gebiet, wird gem. § 22 Abs. 1 S. 1 zum Grabungsschutzgebiet erklärt, da dort eine spätantike Befestigung des 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. liegt. Diese Siedlung wurde erstmals in den Jahren 1959 / 1960 entdeckt.

§ 2 – Bezeichnung

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Großer Berg – Kindsbach“.

§ 3 – Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Kindsbach umfasst die in der Karte (Lageplan) umrandeten Flächen mit den Flurstücknummern (Fl.St.Nr.): 1876/3, 1877/6, 1877/7, 1877/8, 1877/9, 1877/10, 1877/11, 1877/12, 1877/15, 1877/16, 1877/18.

Die beigefügte Karte ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 4 – Schutzzweck / Anlass der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet

Die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes erfolgt, weil im vorgenannten Areal mit erheblichen archäologischen Funden und Befunde (gem. § 3 Abs. 2 DSchG) aus der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen ist.

Bei diesen Funden, gem. § 16 DSchG ist damit zu rechnen, dass diese Kulturdenkmäler nach § 3 DSchG sind oder als solche gelten.

Bei den zu erwartenden Kulturdenkmälern handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens oder kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Beschreibung des archäologisch relevanten Gebietes „Großer Berg - Kindsbach“:

Die ca. 1,6 ha große spätantike Höhensiedlung mit dem am Südostfuß des Berges dazugehörigen Brandgräberfeld, ist bereits durch archäologischen Begehungen und Ausgrabungen seit den 1950er Jahren bekannt. In den 1980er Jahren konnten schließlich große Teile des Areals durch das Gemeinschaftsprojekt der Landesarchäologie Speyer und der Kreisverwaltung Kaiserslautern archäologisch untersucht werden. Ziel war es, die zuvor durch Raubgräber zerstörten Flächen vollständig zu dokumentieren.

Bei den Grabungen wurde im Südosten des Plateaus eine zweischalige, an den übrigen Seiten eine einschalige Wehrmauer freigelegt. Eine Einfriedung aus Doppelholzpfosten ging der Steinmauer zeitlich voraus. Die Befestigung wurde zudem durch mehrere Gräben im Norden und Osten auf einer künstlich angelegten Terrasse ergänzt. Dem Plateau sind am Ostgrat weitere Gräben vorgelagert. An der Südseite lässt sich ein Tor nachweisen, von dem ein Weg den Berg herab führt. Innerhalb der Siedlung sind Spuren einer dichten Bebauung aus schlichten Holzgebäuden erhalten. Über

Kleinfunde, insbesondere Münzen, datiert die Siedlung zwischen 330 und 352 / 53 n. Chr., wobei Exemplare aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts auf eine ältere Siedlungsphase um 260 – 275 n. Chr. hinweisen. Durch die kurze und fest datierte Siedlungsphase liefert der Fundplatz daher eine besonders repräsentative Auswahl an spätantiken Funden des ausgehenden 3. und 4. Jahrhundert n. Chr., was für die zeitliche Stellung der jeweiligen Fundgattungen von hohem Wert ist. Der Große Berg nimmt unter den in der Pfalz bekannten Höhensiedlungen eine führende Rolle ein, denn er ist der einzige nahezu vollständig erforschte Fundplatz zwischen Rhein und den Ardennen. Anders als die Mehrzahl der spätantiken Höhensiedlungen des pfälzischen Berglandes wurde die Siedlung im Mittelalter nicht durch eine Burg überbaut. Dementsprechend finden sich hier ungestörte spätantike Baustrukturen. In der spätantiken Siedlungslandschaft stellen derartige Anlagen typische Elemente dar, denn sie finden in weiten Teilen Europas Verbreitung. Die außergewöhnliche Rolle des Großen Berges wird jedoch zusätzlich durch die für das 4. Jahrhundert antiquierte Verbrennungssitte des Gräberfeldes im Vergleich zu anderen zeitgleichen Bestattungspätzen hervorgehoben. Somit ist der Große Berg für die Erforschung der Spätantike von besonders hohem Wert.

§ 5 – Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Der Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben, gem. § 6 DSchG, den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde, sowie ihren Beauftragten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 7 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde, die Denkmalfachbehörde, sowie ihre Beauftragten berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen, sowie Fotografien anzufertigen.

§ 6 – Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen, gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), vgl. § 25 Abs. 1 DSchG, ist keine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

(2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten, sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gem. § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft Ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung, ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde zu stellen.

(4) Für Maßnahmen der Forstwirtschaft gelten folgende Regelungen:

- Projektierte forstliche Maßnahmen innerhalb des Grabungsschutzgebietes teilt das Forstamt der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie (GDKE-LA) rechtzeitig mit. Das Vorhaben muss sich zu diesem Zeitpunkt in der Phase der Grobplanung befinden, in der Vorschläge und Bedenken der Denkmalfachbehörde eingeplant werden können und Alternativen der Durchführung zur Erlangung der Ziele möglich sind. Erforderliche denkmalschutzfachliche Änderungsvorschläge seitens der GDKE-LA werden einvernehmlich umgesetzt.
- Bedarf die Maßnahme aus Sicht der GDKE einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, stellt die Forstbehörde einen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei Gefahr im Verzug kann das Forstamt Schutzmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefahreneintritt bereits so nahe ist, dass das Eingreifen bzw. die Beteiligung der GDKE-LA nicht mehr abgewartet werden kann.

Die GDKE-LA ist darüber zu informieren.

Bei einem Eingriff in den Boden, sowie dem Befahren des Denkmals mit schwerem Gerät abseits der vorhandenen Wege und Rückegassen ist die GDKE-LA immer zu beteiligen.

§ 7 – Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 – 22 DSchG.

§ 8 – Anzeigepflicht

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Denkmalfachbehörde oder ersatzweise der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- Schäden und Mängel, welche die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können,
- geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

(2) Gem. § 17 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Stabstelle Landesarchäologie (GDKE LA) – Außenstelle Speyer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet, bewegliche oder unbewegliche Fundstücke (Begriffsdefinition nach § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (i.S.d. § 3 DSchG) sind.

Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Denkmalschutzbehörde – benachrichtigt werden.

(3) Nach § 17 Abs. 2 DSchG sind insbesondere anzeigepflichtig, der Finder, der Eigentümer und Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch einer dieser Personen befreit die übrigen.

§ 9 – Duldungsverpflichtung

Eigentümer eines Grundstücks, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstücks, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden, gem.

§ 19 Abs. 1 DSchG.

§ 10 – Erhaltung, Übergabe und Abliefern von Funden

(1) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, gem. § 18 Abs. 1 DSchG.

(2) Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde, ersatzweise auch der Unteren Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen, gem. § 18 Abs. 2 DSchG.

(3) Nach § 19 Abs. 2 DSchG, ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE), berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 11 – Vorhaben und Nachforschungen

(1) Folgende Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde:

1. Projektierte Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die über die derzeitige Nutzung hinausgehen (Erd- / Bauarbeiten) und somit mögliche verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, gem § 22 Abs. 3 DSchG.
2. Nachforschungen (insbesondere mit Schatzsuchgeräten, vgl. § 21 Abs. 1 DSchG) mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, gem. § 21 Abs. 2 DSchG.

(2) Die Nachforschungsgenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Der Eingriff ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie nach Beendigung der Maßnahme, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinaus kann zur Auflage gemacht werden, dass bestimmte Teile geborgen werden.

(3) Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), bedürfen keiner Genehmigung, gem. § 21 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 8 DSchG.

(4) Maßnahmen des zuständigen Forstamtes, bzw. Forstwirtschaft sind gesondert geregelt (vgl. hierzu (§ 6 Abs. 4 dieser RVO).

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften nach § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten finden in dieser Rechtsverordnung Anwendung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 DSchG den Denkmalschutzbehörden, der Denkmalfachbehörde oder ihren Beauftragten nicht die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern,
2. entgegen § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 DSchG Anzeige-, Hinweis- oder Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. entgegen § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DSchG ohne Genehmigung geschützte Denkmäler zerstört, abbricht, zerlegt oder beseitigt,
4. entgegen § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
5. entgegen § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 DSchG ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 DSchG ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler von ihrem Standort entfernt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 S. 2 DSchG ohne Genehmigung Ausstattungsstücke eines unbeweglichen Kulturdenkmals nicht nur vorübergehend entfernt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 S. 3 DSchG ohne Genehmigung in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt,
9. entgegen § 13 Abs. 4 S. 1 DSchG ohne Anzeige oder in Abweichung von der Anzeige beigefügten Beschreibung ein geschütztes Kulturdenkmal instandsetzt,
10. entgegen § 17 DSchG Funde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 18 DSchG den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt,
12. entgegen § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
13. entgegen § 21 Abs. 2 Erd- oder Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
14. Entgegen § 22 Abs. 3 ohne Genehmigung im Grabungsschutzgebiet Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

(2) Ordnungswidrig i.S.d. Satzes 1 Nr. 3 bis 8, 12 oder 14 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von einer erteilten Genehmigung abweicht, wenn diese Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 9 ist von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzusehen, soweit eine Unterrichtung des Eigentümers nach § 10 Abs. 2 DSchG noch nicht erfolgt ist und er auch nicht in sonstiger Weise Kenntnis von der Eigenschaft als geschütztes Kulturdenkmal hatte oder haben musste.

(3) Gem. § 33 Abs. 2 DSchG, kann die Ordnungswidrigkeit im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000,- € geahndet werden; in den übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet.

§ 13 – Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf das Grabungsschutzgebiet wird gem. § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 14 – Einverständnis

Die Eigentümer, sowie die betroffene Gemeinde wurden von der Unterschutzstellung bestimmungsgemäß gehört und haben hierzu ihr Einverständnis erteilt.

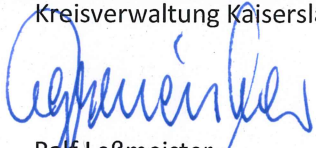
§ 15 – Weitere Informationen

Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz kann während den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde eingesehen werden oder alternativ auf der Homepage der General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) abgerufen werden.

§ 16 – Inkrafttreten

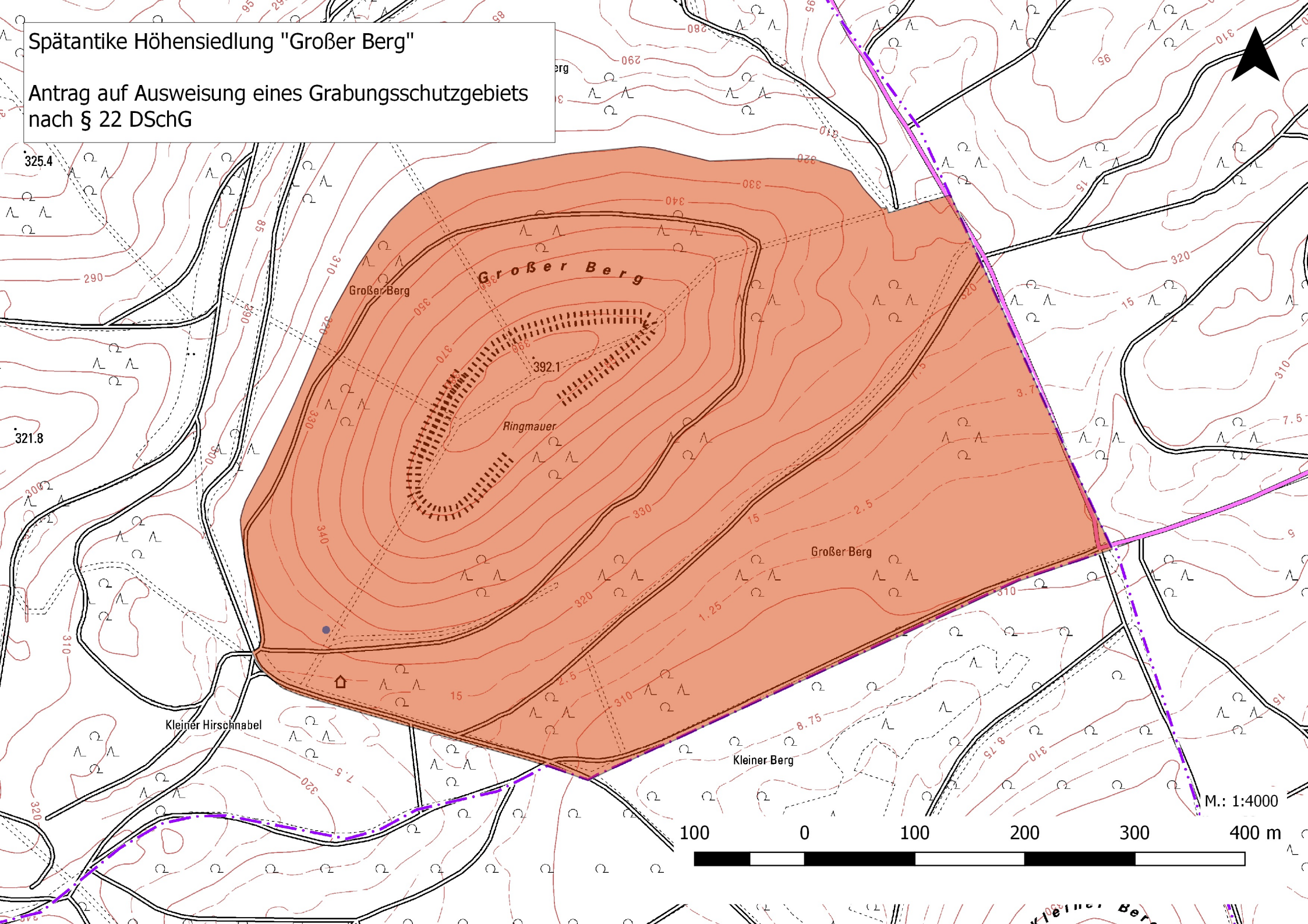
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

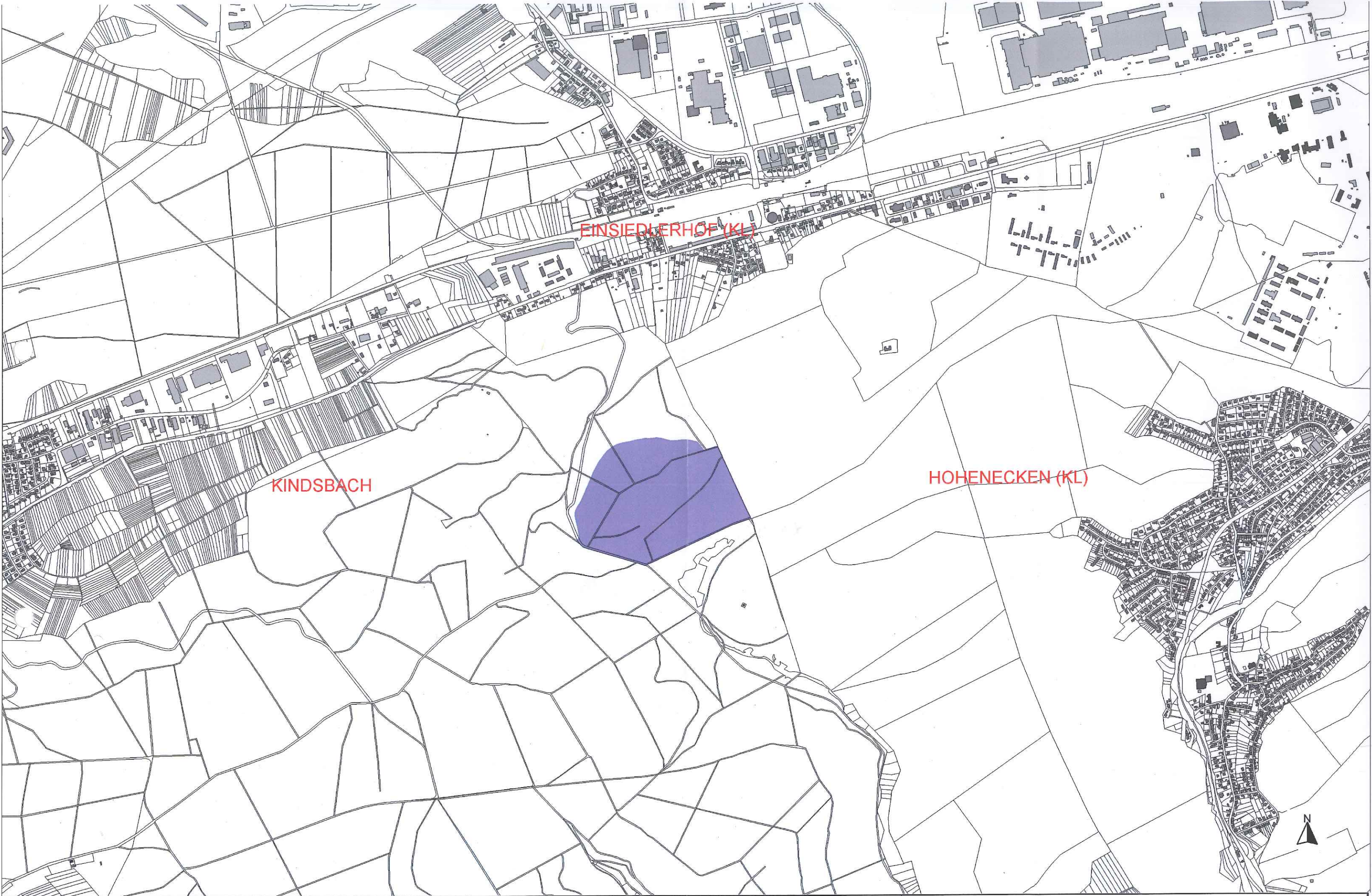
Kaiserslautern, den 20.01.2020
Kreisverwaltung Kaiserslautern



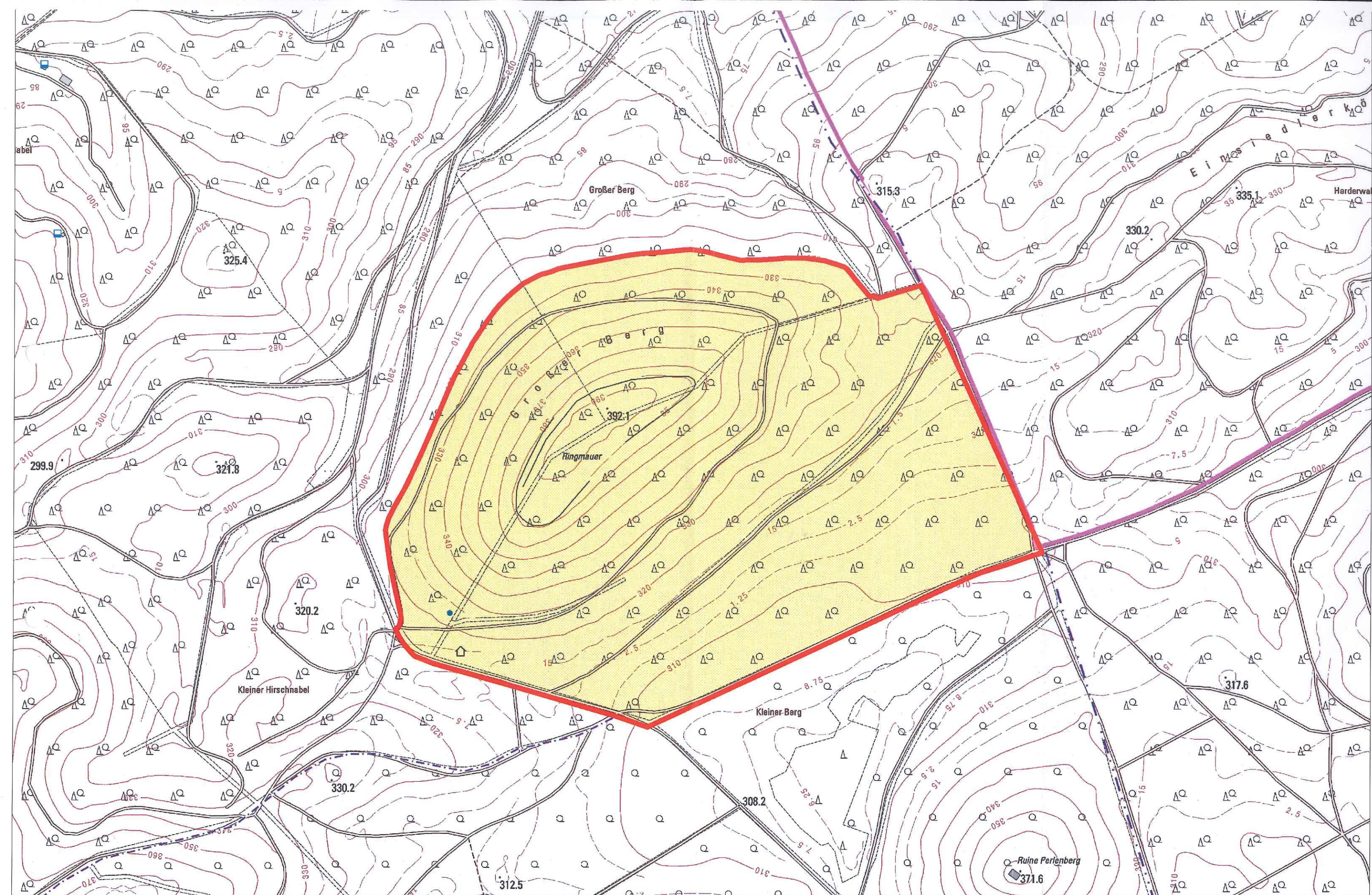
Ralf Leßmeister
Landrat

Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets nach § 22 DSchG









Kreisverwaltung Kaiserslautern

Digitale Kartengrundlage (c) Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

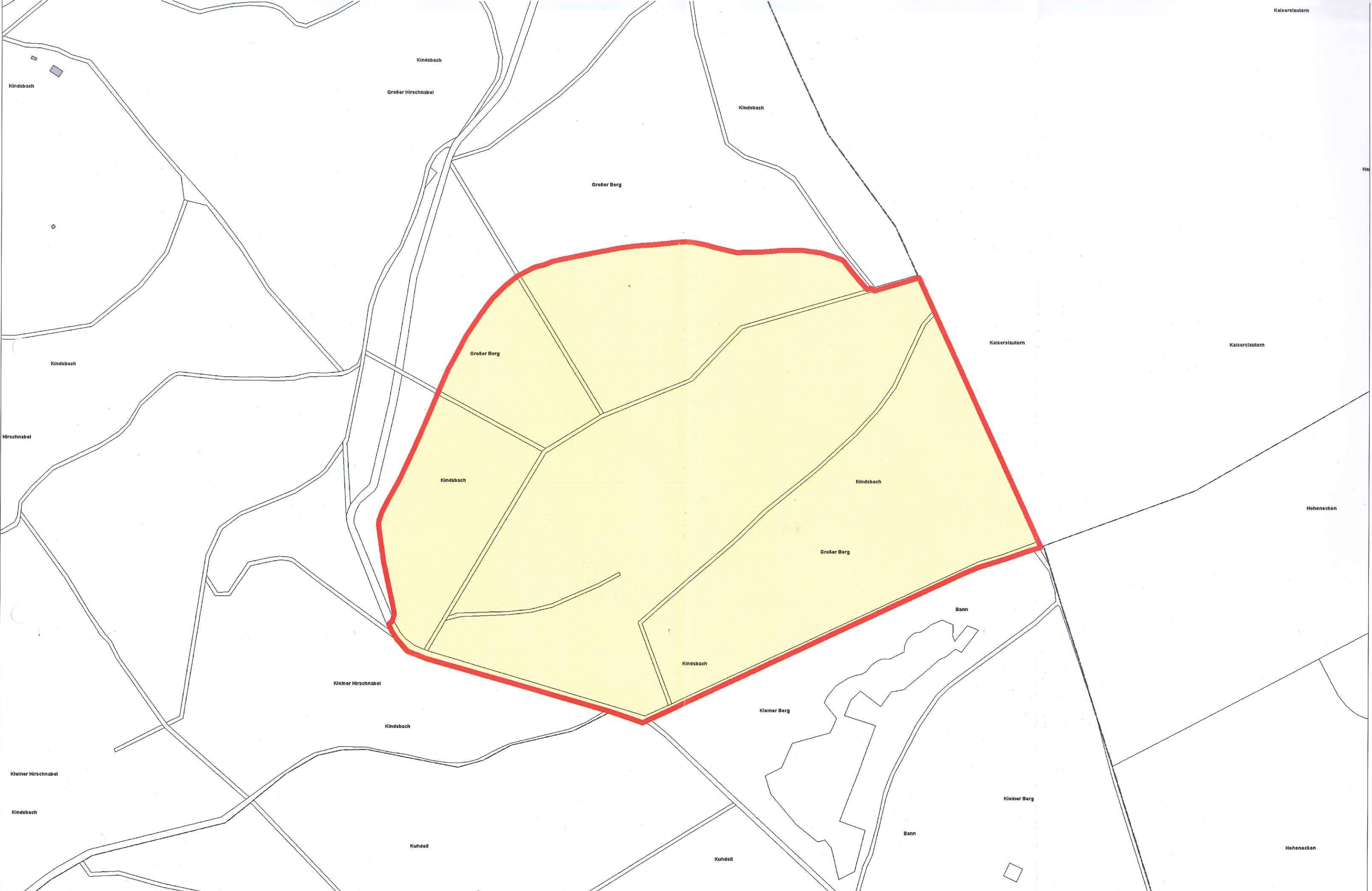
Nur für den Dienstgebrauch

Planinhalt: "Großer Berg - Kindsbach" Grabungsschutzgebiet

Bearbeiter: Dennis Brehm

Datum: 19.02.2019

Maßstab: 1:4000



Kreisverwaltung Kaiserslautern

Digitale Kartengrundlage (c) Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
Nur für den Dienstgebrauch

Planinhalt: "Großer Berg - Kindsbach" Grabungsschutzgebiet	
Bearbeiter: Dennis Brehm	
Datum: 19.02.2019	Maßstab: 1:4000